

Zusammenfassung des Versicherungsschutzes

Reiserücktritt:

Wenn Sie die Reise nicht antreten und diese Absagen, kann Ihnen der Reiseveranstalter (Fluggesellschaft, Hotel usw.) die Rücktrittskosten, gemäß den Geschäftsbedingungen, die bis zu 100 Prozent des Reisepreises betragen können, in Rechnung stellen.

Das heißt: Sie können die Reise nicht antreten und trotzdem einen Teil des Reisepreises oder sogar den gesamten Reisepreis bezahlen!

1. Erstattung von Reiserücktrittskosten, wenn Sie nicht die Reise antreten

Die Reiserücktrittskosten werden erstattet, wenn Sie unerwartet nicht auf die Reise gehen können, wegen:

- einer plötzlichen schweren Krankheit, schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen eines Unfalls, schlechter Verträglichkeit der Impfungen oder Todesfall (Vorerkrankungen sind nur versichert, wenn sie plötzlich akut werden); Die Deckung gilt nicht für chronische Krankheiten;
- schwereren Komplikationen während der Schwangerschaft;
- wichtiger Sachschäden an Ihrem Eigentum am Wohnort aufgrund von Naturkatastrophen (z. B. Feuer) oder einer Straftat Dritter, wenn Ihre Anwesenheit unbedingt erforderlich ist;
- plötzlicher Krankheit, schwerwiegenden medizinischen Folgen eines Unfalls oder Tod eines Familienmitglieds, das nicht zusammen mit Ihnen die Reise gebucht hat, wenn dies Ihre Anwesenheit an Ihrem Wohnort erfordert;
- Beendigung eines Arbeitsverhältnisses aufgrund Entlassung des Versicherten aus nicht schuldigen Gründen;
- einer Scheidungsklage vor einem zuständigen Gericht unmittelbar vor dem gemeinsamen Antritt der Reise der Ehegatten, die mit dieser Versicherung betroffenen sind;
- Einreichung eines Antrags auf Beendigung der eingetragenen Partnerschaftsgemeinschaft (im Falle einer gütlichen Trennung Einreichung des entsprechenden Vertrags) unmittelbar vor dem gemeinsamen Antritt der Reise, der von der Versicherung betroffenen Partner;
- Auflösung des gemeinsamen Haushalts (mit der gleichen eingetragenen Adresse mindestens schon 6 Monate) durch Aufhebung des gemeinsamen Wohnsitzes unmittelbar vor dem gemeinsamen Antritt der Reise, der von der Versicherung betroffenen Partner;
- angeschlagenen künstlichen Gelenke des Versicherten.

Falls einer der genannten Gründe für den Reiserücktritt bei der Versicherten Person auftritt, gilt die Versicherung für die versicherten Familienmitglieder, die mit ihm Reisen und zusätzlich für einen versicherten Mitreisenden, der nicht zur Familie des Versicherten gehört. Im Falle eines Familientarifs gilt die Versicherung für die in der Versicherungsbescheinigung aufgeführten Personen. Als Familienmitglieder gelten: Kinder oder Kinder des Partners, Partner bzw. Lebensgefährten, Eltern oder Eltern des Partners.

Ausschlüsse - Reiserücktritt

Die Versicherung gilt nicht, wenn der Grund für den Reiserücktritt mit folgenden Krankheiten oder Behandlungen der versicherten Person zusammenhängt:

- im Allgemeinen bei psychischen Erkrankungen (nur das erste Auftreten ist versichert), Dialyse, Organtransplantationen, AIDS und Schizophrenie;
- Herzerkrankungen, Schlaganfall, Krebs, Diabetes (Typ 1), Epilepsie und Multiple Sklerose; wenn diese bereits innerhalb von 12 Monaten vor Abschluss der Versicherung (Reiserücktritt) bzw. vor Reiseantritt (Unterbrechung der Reise) im Krankenhaus behandelt wurden.